

Aus aktuellem Anlass ein Rechtsfall aus der Praxis:

Umgang mit Schüler-Handys, auf denen strafbarer Inhalt vermutet wird

Bedauerlicherweise häufen sich in letzter Zeit Fälle, in denen die Polizei an Schulen erscheint, um wegen sogenannten Sextings zu ermitteln. Sexting beschreibt den Vorgang, wenn Personen sich gegenseitig online erotische (Bild-)Nachrichten zuschicken, und setzt sich zusammen aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“ (engl. „Nachrichten verschicken“). Sind Kinder Protagonisten dieser Nachrichten, so wird wegen der Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten ermittelt. Oft richten sich diese Ermittlungen ausschließlich gegen die Kinder und Jugendlichen, die untereinander Bilder austauschen. Dennoch können sehr schnell auch Lehrkräfte in diese Ermittlungen miteinbezogen werden.

Der Fall einer rheinland-pfälzischen Lehrerin hat uns gezeigt, dass auch der schulische Erziehungsauftrag nicht davor schützt, ins Visier der Staatsanwaltschaft zu geraten. Dabei ging es um ein durchaus nachvollziehbares Anliegen: Die besagte Lehrerin wollte die Eltern einer betroffenen 13jährigen Schülerin über kinderpornografische Inhalte informieren, damit diese der Polizei gemeldet werden können. Hierfür hat sie sich den Film, den das Mädchen von sich aufgenommen hatte, zusenden lassen. Doch damit hat sie womöglich eine Straftat verwirklicht. Denn spätestens mit Änderung des § 184b StGB im Juli 2021 macht sich einer Straftat schuldig, wer derartige Inhalte verbreitet oder besitzt. Die Staatsanwaltschaft hatte demnach keine Wahl und musste die Lehrerin anklagen.

Die Frage ist also, wie Lehrkräfte in Zukunft mit Sexting umgehen sollen. Denn Lehrkräfte müssen schon aufgrund ihrer Aufsichtspflicht bei Rechtsverstößen eingreifen, wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern im Raum steht, und begeben sich dadurch schnell in eine Strafbarkeit wegen des Besitzes von kinder- und jugendpornografischen Inhalten. Wichtig ist jedoch, dass solche Inhalte auf keinen Fall in Besitz genommen, kopiert oder weitergeleitet werden dürfen. Eine Einschätzung, ob es sich um kinderpornografisches Material handelt oder nicht, können und müssen Lehrkräfte nicht abgeben. Vielmehr ist der Vorgang sofort bei der Polizei, der Schulleitung und gegebenenfalls bei den Eltern zu melden. Gemeinsam mit der Schulleitung können dann im Nachgang pädagogische Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden.

Unsere Empfehlung:

Erhalten Lehrkräfte Kenntnis von kinder- und jugendpornografischen Inhalten auf Endgeräten oder haben sie einen konkreten Verdacht, wirken sie auf die Schülerin oder den Schüler ein, das Gerät auszuschalten, und gehen direkt mit ihm oder ihr zur Schulleitung. Dort sollte der Vorfall der Polizei und den Eltern gemeldet werden. Die Polizei hat die Befugnis, bei einem konkreten Verdacht Smartphones und andere smarte Endgeräte zu beschlagnahmen, sie auf jugendgefährdende Inhalte zu untersuchen und, falls erforderlich, mit staatsanwaltschaftlicher Anordnung zu löschen.

Ziehen Sie also das Gerät, auf dem sich das Material befindet, nicht ein, machen Sie keine Kopie und keinen Screenshot – auch nicht zu Dokumentationszwecken.

Natürlich sind Lehrkräfte grundsätzlich nach § 96 (1) ÜSchO berechtigt, Gegenstände, und dazu gehört auch das Smartphone, zeitweilig einzuziehen, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Auch steht dies oftmals als Sanktion in den schulischen Nutzungsordnungen. Dies gilt auch nach wie vor bei Vergehen, wie beispielsweise der heimlichen Nutzung des Smartphones im Unterricht oder Aufnahmen ohne Einwilligung.

Im oben genannten Fall wurde ein Ermittlungsverfahren gegen die entsprechende Lehrkraft eingeleitet. Zwar ist in § 184b StGB (5) Nr. 3 eine **Straffreiheit** festgelegt, wenn die Handlung ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung der dienstlichen oder beruflichen Pflichten dient, **dieser Sachverhalt führt aber nicht dazu, dass keine Ermittlungen stattfinden**. Insofern ist es unerlässlich, dass die betroffenen Lehrkräfte sich in solchen Fällen intensiv juristisch beraten und betreuen lassen. Der Philologenverband bietet hier im Rahmen seiner Berufsrechtsschutzversicherung einen verlässlichen Schutz.

RA Antonia Dufeu
(Justitiarin)

Dr. Thomas Knoblauch
(Referent für Schulrecht)

Der oben beschriebene Fall zeigt, wie wichtig es ist, Kinder und Jugendliche immer wieder vor solchen Aufnahmen und deren Weitergabe zu warnen. Dies geschieht an unseren Schulen bereits sehr gewissenhaft und bewahrt viele Schülerinnen und Schüler vor Schaden – und dennoch lassen sich solche Fälle leider nicht ganz verhindern.

Der rheinland-pfälzische Justizminister hat im Nachgang des Falles nun angekündigt, auf gesetzliche Änderungen hinwirken zu wollen, um Lehrkräfte in ihrem Erziehungsauftrag zu schützen. In der Zwischenzeit warten die Schulen nun auf Anweisungen von Seiten des Dienstherrn. Bis dahin hoffen wir, dass Ihnen unser Gelber Brief dazu dienen kann, den Alltag rechtssicher zu bestehen.

**Sie können sich auf uns verlassen.
Ihr Philologenverband Rheinland-Pfalz!**

Cornelia Schwartz
(Landesvorsitzende)

Jochen Ring
(Pressereferent)

Die Beitrittserklärung zum PhV

als Print- oder Online-Formular:

